

Stadt Bretten • Landkreis Karlsruhe

Öffentliche Bekanntmachung der Wahl des Oberbürgermeisters / der Oberbürgermeisterin

Wegen Erreichen der Altersgrenze des derzeitigen Amtsinhabers wird die Wahl des/der Oberbürgermeisters / Oberbürgermeisterin der Stadt Bretten notwendig.

Die Wahl findet am Sonntag, dem 08. November 2009 statt.

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Entfällt auf keine/n Bewerber/in mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, so findet Neuwahl statt, bei der neue Bewerber/innen zugelassen sind.

Eine erforderlich werdende **Neuwahl findet statt am Sonntag, dem 29. November 2009.**

Bei der Neuwahl entscheidet die höchste Stimmenzahl und bei Stimmengleichheit das Los.

Die Amtszeit des/der gewählten Oberbürgermeisters / Oberbürgermeisterin beträgt 8 Jahre.

Wahlberechtigt sind Deutsche im Sinne von Artikel 116 des Grundgesetzes sowie Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union (Unionsbürger), die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben, seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde mit Hauptwohnung wohnen und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind. Diese werden von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen und können wählen. Der Bürgermeister ist berechtigt, vom Unionsbürger zur Feststellung seines Wahlrechts einen gültigen Identitätsausweis sowie eine Versicherung an Eides statt mit der Angabe seiner Staatsangehörigkeit zu verlangen.

Stadt Bretten • Landkreis Karlsruhe

Öffentliche Bekanntmachung

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin am 08.11.2009 und eine etwa erforderlich werdende Neuwahl am 29.11.2009

Bei der Wahl des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin und der etwa erforderlich werdenden Neuwahl kann nur wählen, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

1. Wählerverzeichnis

1.1 In das Wählerverzeichnis werden von Amts wegen die für die Wahl am 08.11.2009 Wahlberechtigten eingetragen.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens 18.10.2009 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss die Berichtigung des Wählerverzeichnisses beantragen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann (siehe Nr. 1.3). Personen, die ihr Wahlrecht für Gemeindewahlen durch Wegzug oder Verlegung der Hauptwohnung aus der Gemeinde verloren haben und vor Ablauf von drei Jahren seit dieser Veränderung wieder in die Gemeinde zuziehen oder dort ihre Hauptwohnung begründen, sind mit der Rückkehr wahlberechtigt. Wahlberechtigte, die nach ihrer Rückkehr am Wahltag noch nicht mindestens drei Monate in der Gemeinde wohnen oder ihre Hauptwohnung begründet haben, werden nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen.

Wahlberechtigte Unionsbürger, die nach § 22 Meldegesetz nicht der Meldepflicht unterliegen und nicht in das Melderegister eingetragen sind, werden ebenfalls nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen. Dem schriftlichen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis hat der Unionsbürger eine Versicherung an Eides statt mit den Erklärungen nach § 3 Abs. 3 und 4 der Kommunalwahlordnung beizufügen.

Vordrucke für diese Anträge und Erklärungen hält das Bürgermeisteramt Bretten, Bürgerservice, Untere Kirchgasse 9, 75015 Bretten bereit. Die Anträge auf Eintragung müssen schriftlich gestellt werden und - ggf. samt der genannten eidesstattlichen Versicherung spätestens bis zum Sonntag 18.10.2009 beim Bürgermeisteramt Bretten, Bürgerservice,

Untere Kirchgasse 9, 75015 Bretten eingehen.

Behinderte Wahlberechtigte können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen. Wird dem Antrag entsprochen, erhält der/die Betroffene eine Wahlbenachrichtigung, sofern nicht gleichzeitig ein Wahlschein beantragt wurde.

1.2 Das Wählerverzeichnis wird an den Werktagen von 19.10.2009 bis 23.10.2009 während den allgemeinen Öffnungszeiten im Bürgermeisteramt Bretten, Bürgerservice, Untere Kirchgasse 9, 75015 Bretten für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereit gehalten.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 33 Abs. 1 Meldegesetz eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch Datensichtgerät möglich.

1.3 Der Wahlberechtigte, der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Einsichtsfrist, spätestens am Freitag, dem 23.10.2009 bis 13.00 Uhr beim Bürgermeisteramt Bretten, Bürgerservice, Untere Kirchgasse 9, 75015 Bretten die Berichtigung des Wählerverzeichnisses beantragen. Der Antrag kann schriftlich oder zur Niederschrift gestellt werden.

1.4 Der Wahlberechtigte kann grundsätzlich nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Der Wahlraum ist in der Wahlbenachrichtigung angegeben. Wer in einem anderen Wahlraum oder durch Briefwahl wählen möchte,

Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis

Personen, die ihr Wahlrecht für Gemeindewahlen durch Wegzug oder Verlegung der Hauptwohnung aus der Gemeinde verloren haben und vor Ablauf von drei Jahren seit dieser Veränderung wieder in die Gemeinde zuziehen oder dort ihre Hauptwohnung begründen, sind mit der Rückkehr wahlberechtigt. Wahlberechtigte, die nach ihrer Rückkehr am Wahltag noch nicht mindestens drei Monate in der Gemeinde wohnen oder ihre Hauptwohnung begründet haben, werden nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen.

Wahlberechtigte Unionsbürger, die nach § 22 Meldegesetz nicht der Meldepflicht unterliegen und nicht in das Melderegister eingetragen sind, werden ebenfalls nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen. Dem schriftlichen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis hat der Unionsbürger eine Versicherung an Eides statt mit den Erklärungen nach § 3 Abs. 3 und 4 der Kommunalwahlordnung beizufügen.

Vordrucke für diese Erklärung hält das Bürgermeisteramt Bretten, Bürgerservice, Untere Kirchgasse 9, 75015 Bretten bereit.

Die Anträge auf Eintragung müssen schriftlich gestellt werden und – ggf. samt der genannten eidesstattlichen Versicherung – spätestens bis zum Sonntag, 18.10.2009 beim Bürgermeisteramt Bretten, Bürgerservice, Untere Kirchgasse 9, 75015 Bretten eingehen.

Bürgermeisteramt Bretten, den 15.09.2009

Metzger, Oberbürgermeister

benötigt dazu einen Wahlschein (siehe Nr. 2).

2. Wahlscheine

2.1 Einen Wahlschein erhält auf Antrag

2.1.1 ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
2.1.2 ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden versäumt hat, rechtzeitig die Eintragung in das Wählerverzeichnis nach § 3 Abs. 2 und 4 Kommunalwahlordnung - KomWO - (vgl. 1.1) oder die Berichtigung des Wählerverzeichnisses zu beantragen;

dies gilt auch, wenn ein Unionsbürger nachweist, dass er ohne sein Verschulden versäumt hat, rechtzeitig die zur Feststellung seines Wahlrechts verlangten Nachweise nach § 3 Abs. 3 und 4 KomWO vorzulegen,

b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antrags- oder Einsichtsfrist entstanden ist,
c) wenn sein Wahlrecht im Widerspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses dem Bürgermeisteramt bekannt geworden ist.

2.2 Für eine etwa erforderlich werdende Neuwahl am 29.11.2009 erhält ferner einen Wahlschein
a) auf Antrag, wer erst für die Neuwahl wahlberechtigt wird,
b) von Amts wegen, wer für die Wahl am 08.11.2009 einen Wahlschein nach Nr. 2.1.2 erhalten hat.

2.3 Wahlscheine können für die Wahl am 08.11.2009 bis Freitag, 06.11.2009, 18.00 Uhr für eine etwa erforderlich werdende Neuwahl am 29.11.2009 bis Freitag, 27.11.2009, 18.00 Uhr beim Bürgermeisteramt Bretten, Bürgerservice, Untere Kirchgasse 9, 75015 Bretten schriftlich, mündlich oder in elektronischer Form beantragt werden.

Wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung der Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann, kann der Wahlschein noch bis zum Wahltag 15.00 Uhr

beantragt werden. Das Gleiche gilt für die Beantragung eines Wahlscheins aus einem der unter Nr. 2.1.2 genannten Gründen.

Wer den Antrag für einen Anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich für die Antragstellung der Hilfe ei-ner anderen Person bedienen. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

2.4 Wer einen Wahlschein hat, kann entweder in einem beliebigen Wahlraum der Stadt/Gemeinde oder durch Briefwahl wählen. Der Wahlschein enthält dazu nähere Hinweise. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel

- einen amtlichen Stimmzettelumschlag für die Briefwahl

- einen amtlichen hellroten Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen Anderen ist nur zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird. Der Wahlberechtigte, der seine Briefwahlunterlagen beim Bürgermeisteramt selbst in Empfang nimmt, kann an Ort und Stelle die Briefwahl ausüben.

2.5 Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an den Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses absenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Bürgermeisteramt

Bretten,

den 15.09.2009

Metzger

Oberbürgermeister

Aus dem Standesamt

Einträge vom 13.9.2009 - 20.9.2009

Geburten:

05.09.2009 Anna Maria Bezrucencova, weiblich
Elena Bezrucencova geb. Zaharova und Stanislav Bezrucencov, Am Schneckenberg 2, 75015 Bretten
10.09.2009 Paulina Trautz, weiblich
Sibylle Trautz geb. Haag und Karl Wilhelm Otto Trautz, Himmeltal 2, 75015 Bretten

Eheschließungen:

18.09.2009 Angelika Elisabeth Kreppein, Lessingstr. 39, 75015 Bretten und Björn David Krüger, Steinzeugstr. 14, 75015 Bretten

Sterbefälle:

12.09.2009 Amalia Ulrich geb. Haas, Hirschstr. 38, 75015 Bretten 96 Jahre
16.09.2009 Maria Ottilie Zölller, Junkerstr. 20, 75015 Bretten, 85 Jahre

Landratsamt Karlsruhe- Untere Flurbereinigungsbehörde - Werderstr. 14, 74889 Sinsheim Briefadresse: Postfach 2544 • 76013 Karlsruhe• Hausadresse: Ritterstraße 28-30 • 76137 Karlsruhe • Telefax (0721),3559-101 • (Vermittlung (0721) 3559-0

Öffentliche Bekanntmachung

Flurneordnungsverfahren Oberderdingen (DB)

Landkreis Karlsruhe und Enzkreis

Schlussfeststellung vom 14.09.2009

Das Landratsamt Karlsruhe - Untere Flurbereinigungsbehörde - erklärt das Flurbereinigungsverfahren Oberderdingen (DB) für abgeschlossen.

Hierzu wird festgestellt, dass

- die Ausführung nach dem Flurbereinigungsplan (und seinen Nachträgen) bewirkt ist

- den Beteiligten keine Ansprüche mehr zustehen, die im Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen

- die Kasse der Teilnehmergeinschaft aufgelöst ist

- die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft abgeschlossen sind.

Mit der Zustellung der unanfechtbar gewordenen Schlussfeststellung an die Teilnehmergeinschaft ist das Flurbereinigungsverfahren beendet. Gleichzeitig erlischt auch die Teilnehmergeinschaft. Dieser Beschluss beruht auf § 149 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss können die Beteiligten und der Vorstand der Teilnehmergeinschaft innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe - schriftlich oder zur Niederschrift - Widerspruch beim Landratsamt Karlsruhe, Beiertheimer Allee 2, 76137 Karlsruhe oder beim Landratsamt Karlsruhe - Untere Flurbereinigungsbehörde, Werderstr. 14, 74889 Sinsheim erheben. Wird der Widerspruch schriftlich erhoben, muss er innerhalb dieser Frist beim Landratsamt Karlsruhe eingegangen sein. Die Widerspruchsfrist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses.
Gez. Stritt

Landratsamt Karlsruhe informiert

Hydrogeologische Erkundung „Südlicher Kraichgau“ (HGE-SK) Durchführung von Stichtagsmessungen

Unter Federführung des Regierungspräsidiums Karlsruhe hat der Arbeitskreis „Hydrogeologische Erkundung südlicher Kraichgau“ seine Arbeit wieder aufgenommen.

Nachdem die bisher erhobenen Daten im September 2008 veröffentlicht wurden, sollen nunmehr weitere Untersuchungen zum Grundwasserstand und zu den Grundwasserfließrichtungen erfolgen. Zunächst sollen in einem weiteren Schritt ausgesuchte Messstellen (Wasserversorgungsbrunnen, private und industriell genutzte Brunnen etc.) vermessungstechnisch erfasst werden.

Am 29. und 30. September 2009 (Stichtag) wird dann an diesen Messstellen der Grundwasserstrand gemessen. Da diese Arbeiten teilweise auch in Privateigentum durchgeführt werden sollen, bitten wir um Unterstützung durch die Eigentümer.

Städtische Rattenbekämpfung

Anfang August dieses Jahres fand die erste städtische Rattenbekämpfung im öffentlichen Kanalnetz statt. Die Überprüfung des Erfolges dieser Maßnahme mit einer eventuell erforderlichen Nachbelegung mit Giftködern erfolgt vom 28.09. bis 02.10.2009. Falls Sie in Ihrem Umfeld das verstärkte Auftreten von Ratten feststellen konnten, bitten wir dies an das Ordnungsamt, Herrn Hauska, Tel. 921-310, zu melden. Der Bereich wird dann bei der Nachbelegung verstärkt berücksichtigt. Bitte helfen Sie mit die Rattenpopulation in Grenzen zu halten, in dem Sie keine Essenreste in der Toilette entsorgen, Futterstellen für andere Tiere für Ratten unzugänglich aufstellen und Abfallbehälter geschlossen halten.

Ordnungsamt Bretten

Bundestagswahl am 27. September 2009

Erweiterte Öffnungszeiten

des Bürgerservice für die Briefwahl

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis Freitag, den 25.09.2009 , 18.00 Uhr , beim Bürgermeisteramt Bretten, Bürgerservice, Untere Kirchgasse 9, 75015 Bretten schriftlich beantragt werden. Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung , die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden. Wer den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich für die Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen. Zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Erledigung der vorgenannten Wahlabläufe wird der Bürgerservice der Stadt Bretten seine Öffnungszeiten wie folgt erweitern:

Freitag, 25.09.2009 7.30 – 18.00 Uhr

Samstag, 26.09.2009 10.00 – 12.00 Uhr

Sonntag, 27.09.2009 8.00 – 15.00 Uhr

<i>Wahlbezirk</i>	<i>Straße</i>	<i>Wahllokal</i>
008 / 01	Aspenweg, Frankenstraße, Hinter den Gärten, Im Büchert, Im Teich, Kelterstraße, Kickersweg, Kirchgasse, Neibsheimer Straße, Pfarrer-Kempf-Straße, Rathausgasse, Schulhausplatz, Schützengäßle, Sperlingsweg, Über der Höhe, Veilchenweg, Waldhornstraße, Westendstraße, Wiesenstraße, Zum Bürgerwald	Pfarrsaal <p>Pfarrer-Kempf-Straße 7</p>
008 / 02	Alemannenstraße, Am Kuckucksberg, Am Sonnenberg, Bauerbacher Straße Beethovenstraße, Frühlingstraße, Hangstraße, Hügellandstraße, Im Riethgärtle, Kolpingstraße, Lindengasse, Mittelgasse, Ostendstraße, Schönblickstraße, Schwalbenweg	DRK – Raum <p>Hügellandstraße 29</p>